



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Richtlinie (Allgemeines und Grundlagen)	3
Teil B: Einzelrichtlinien	7
1. Grundausbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit	7
2. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildungen	8
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Grundausbildung, außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung.....	11
3. Freizeitfahrten, Kinder- und Jugenderholung und Internationale Jugendbegegnungen	13
Anhang	14
Merkblatt zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.	14
Antrag auf eine Beihilfegewährung für eine Jugendfreizeitfahrt oder Int. Begegnung	17
JULEICA - Online – Antragsverfahren	19
Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit	21
Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag gemäß der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit.....	23
Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.....	25
Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstausschlages	26

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wurden durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Stormarn in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2013 beschlossen und treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Alle vorhergehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Kreis Stormarn
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
23840 Bad Oldesloe
Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de

1. Auflage 2014

Teil A: Allgemeine Richtlinie (Allgemeines und Grundlagen)

1. Grundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein und der Zuwendungsrichtlinien des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung.

2. Förderungsfähige Träger und Maßnahmen

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Der Kreis Stormarn fördert die im Teil B (Einzelrichtlinien) genannten Maßnahmen der Jugendarbeit.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nach Bundesgesetz oder Bescheid des Kreises Stormarn anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben. Ferner sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und deren Einrichtungen der Jugendarbeit antragsberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere anerkannte Träger antragsberechtigt sein¹.

Fördermittel für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen nach diesen Richtlinien können nur vom Kreisjugendring Stormarn e.V. direkt beim Kreis beantragt werden.

In der von ihm durchzuführenden Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen soll der Kreisjugendring Stormarn e.V. im Einzelfall auch solche nicht anerkannten Stormarner Träger berücksichtigen, für die das Jugendamt im Vorwege² das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII bestätigt.

2.3 Folgende Träger und Maßnahmen erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien:

- politische Parteien und vergleichbare Organisationen (z.B. Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen) sowie deren Untergliederungen (z.B. deren Jugendorganisationen);
- Landes- bzw. Bundesebenen der Träger, unabhängig von ihrem Sitz. Hierzu kann das Jugendamt im Vorwege Ausnahmen zulassen;
- Maßnahmen, die nicht nur in unwesentlichen Anteilen religiösen- oder weltanschaulichen Charakter haben, z.B. Maßnahmen, die im Rahmen der Konfirmation, Kommunion, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die der gewerkschaftlichen- oder parteipolitischen Bildung dienen;
- Sprach- und Studienreisen, Tramp-Fahrten³;

¹ z.B. anerkannte Träger, die ihren Sitz außerhalb des Kreises Stormarn haben, wenn sich deren Wirken als Orts- oder Kreisgruppe (oder vergleichbar) zumindest auch auf den Kreis Stormarn bezieht. Das Jugendamt muss im Vorwege (siehe auch Fußnote 2) die Antragsberechtigung bestätigt haben.

² Hierfür muss der Träger dem Jugendamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn) einen formlosen Antrag mit geeigneten Unterlagen vorlegen, mit denen die Förderungsfähigkeit beurteilt werden kann (insbesondere Informationen zum Träger und seiner Struktur sowie zur Maßnahme: Planungen zur Teilnehmendengruppe, zum Programm und zur qualifizierten Begleitung).

³ Inhaltlich und organisatorisch unvorbereitete Fahrten, bei denen sich die Gruppe, das Ziel, die Verweildauer oder die Gestaltung nur zufällig ergibt (z.B. InterRail oder Mitfahrt per Anhalter).

- Schüleraustausch (außerhalb von internationalen Begegnungen nach der Richtlinie);
- Maßnahmen der schulischen Bildung sowie Klassenfahrten, Projektstage und andere Maßnahmen von- oder an Schulen, die nicht im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit angeboten werden;
- Die Teilnahme des Trägers an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros (oder ähnlichen Anbietern) wird nur gefördert, wenn die Teilnahme lediglich der Reduzierung der Aufwendungen des Trägers dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme im Übrigen unberührt bleibt.

In den Einzelrichtlinien können darüber hinaus weitere Maßnahmentearten von der Förderung ausgeschlossen werden.

3. Gebot der qualifizierten Leitung

Die qualifizierte pädagogische Leitung einer Maßnahme ist Förderungsvoraussetzung: Mindestens ein/e verantwortliche/r Begleiter/in der Maßnahme muss zu Beginn der Veranstaltung eine gültige Jugendleiter/in-Card⁴ besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein⁵.

Bei Jugendleiter/in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis eine Kopie der Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) ist nachzuweisen.

4. In der Förderung zu berücksichtigende Personen (Stormarner Teilnehmende)

Die Förderung orientiert sich vor allem an der Anzahl der erreichten und gemäß den Einzelrichtlinien anrechnungsfähigen Teilnehmenden.

Bei der Förderung von Maßnahmen Stormarner Träger können auch deren auswärtige Mitglieder bzw. regelmäßige Teilnehmende im angemessenen Umfang in die Förderung mit einbezogen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei Auswärtige aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg sowie den Hansestädten Lübeck und Hamburg. Wenn mindestens 2/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kreis Stormarn haben, können bis zu 1/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden solche Auswärtige sein und in die Förderung mit einbezogen werden. Der Träger muss gewährleisten, dass eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch zwei oder mehr Kreise (bzw. Städte Lübeck oder Hamburg) im Bezug auf die jeweilige Förderungsgrundlage (z.B. Teilnehmende oder Sachkostenanteile) ausgeschlossen ist.

Die in die jeweilige Förderung einzubeziehenden Teilnehmenden gelten als „Stormarner“ bzw. „Stormarner Teilnehmende“ im Sinne der Richtlinien.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

⁴ Jugendleiter/in-Card.

⁵ Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

- Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Prüfungsvorbehalt und Aufbewahrungspflicht:
Auf Verlangen sind dem Jugendamt alle Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme vorzulegen, insbesondere Belege über Einnahmen und Ausgaben. Der Träger ist daher verpflichtet, diese Unterlagen entsprechend den Vorgaben nach der Abgabenordnung aufzubewahren⁶.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind zu richten an den Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit - (im Folgenden „Jugendamt“).
Weitere Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind in den jeweiligen Einzelrichtlinien geregelt.

6. Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (hier nur Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildung und Grundausbildungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter)

Mit einer Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor über den Antrag entschieden ist. Im Einzelfall kann der Träger die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn⁷ beantragen.

Der Antrag ist mit dem geltenden Formular des Jugendamtes zu stellen und muss mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt vorliegen. Verspätet, jedoch vor Beginn der Maßnahme vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn am Ende des laufenden Haushaltsjahres noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

Anträgen auf Förderung sind beizufügen:

- ein sachgerechtes aussagefähiges Konzept der Grundausbildung bzw. eine sachgerechte Darstellung des Themas und des Zieles der Maßnahme (aussagefähiges Konzept),
- das ausführliche Programm,
- das Verzeichnis der Referent/innen (Anschrift und Qualifikation),
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten.

Der Träger hat das Jugendamt unverzüglich über maßgebliche Änderungen zum Antrag zu unterrichten, insbesondere bei Änderungen am Konzept, bei Terminverschiebung oder Ausfall der Veranstaltung.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme muss dem Jugendamt der Verwendungsnachweis vorliegen. Er besteht aus dem ausgefüllten Formular sowie

- der Teilnahmeliste⁸, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben,
- einer vom Unterkunftsgeber unterschriebenen Aufenthaltsbestätigung⁹

⁶ Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinie beträgt die Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abs. 3 AO 10 Jahre (ab Ablauf des Jahres in dem die Bewilligung erfolgte).

⁷ (Beginn vor Entscheidung) Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beinhaltet keine Förderungszusage.

⁸ Statt des Formulars zur Teilnahmeliste kann auch eine eigene Liste (im Muster des Formulars zur Teilnahmeliste) verwendet werden.

⁹ Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alternativ zum Vordruck (Teilnahmeliste unten) kann z.B. die Rechnung der Unterkunft verwendet werden, wenn daraus die Daten entsprechend dem Muster des Vordrucks hervor gehen.

- einem aussagefähigen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung¹,
- den Belegen zu den zuwendungsfähigen Sachkosten.

Werden die benötigten Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, kann das Jugendamt die Förderung der Maßnahme ablehnen und über die reservierte Summe anderweitig verfügen.

Der Träger erhält vom Jugendamt jeweils einen Bescheid über die zu erwartende (nach Antrag) bzw. festgesetzte (nach Verwendungsnachweis) Zuwendung.

Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Zuwendung gezahlt werden.

7. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz, Datenschutzerklärung

Mit der Antragstellung stimmt der Träger zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf.

Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der Träger kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags.

¹ Im Ausnahmefall kann der Träger die Informationen zu seinem Konzept (zum Antrag) oder zum Verlauf und Ergebnis der Maßnahme (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter im Jugendamt vorbringen.

Teil B: Einzelrichtlinien

1. Grundausbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Grundausbildungen dienen vor allem der Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendleiter/innen - als Voraussetzung für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (JULEICA). Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen befähigt werden, Gruppenprozesse zu beobachten und richtig einzuschätzen. Sie sollen weiterhin dazu befähigt werden, auch in Situationen, die hohe Anforderungen stellen, überlegt zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu handeln und an der Gestaltung und Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Jugendarbeit mitzuarbeiten.

Grundausbildungen sollen so gestaltet werden, dass im Bezug auf die Ausbildungsgruppe die Lerninhalte und Gruppenprozesse exemplarisch verdeutlicht werden können.

Eine Grundausbildung nach dieser Richtlinie erfolgt in partnerschaftlicher Abstimmung des Trägers der Grundausbildung mit dem Jugendamt.

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Grundausbildungen gilt darüber hinaus:

Die Grundausbildung muss den für Schleswig-Holstein geltenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Eine Grundausbildung ist in der Regel als vollständige Grundausbildung durchzuführen, die sich auf eine feste Gruppe von Teilnehmenden bezieht. Sie soll innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

Abweichungen hiervon sind nach besonderer Abstimmung möglich.

An der Grundausbildung sollen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Darüber hinaus muss ein/e Leiter/in teilnehmen.

Gefördert werden Grundausbildungen:

- Veranstaltungen mit Übernachtung¹⁰ bis zu einer Dauer von acht Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen, die je mindestens sechs Programmstunden umfassen,
- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung, die je Termin mindestens zwei Programmstunden umfassen (als Teilveranstaltungen sind Blocks von insgesamt mindestens sechs Programmstunden zuwendungsfähig),
- unterschiedlichen Angebotsformen in Kombination.

Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Jugendgästehaus Lütjensee durchgeführt werden¹¹.

¹⁰ Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

¹¹ Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Jugendgästehaus Lütjensee zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

1.2 Umfang der Förderung

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden, die mindestens 14 Jahre alt sind sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Grundausbildung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

Die Förderung beträgt:

- Grundausbildungen in Form von mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung
 - a) Die Grundförderung beträgt 12,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
 - b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 12,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
 - c) Die Förderung von Grundausbildungen in Form von Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt insgesamt höchstens 4.800,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in Form von Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 80,00 Euro je anzurechnender Person und Grundausbildung. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 2.400,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in unterschiedlichen Angebotsformen

Grundausbildungen, die nicht durchgängig in einer einheitlichen Form durchgeführt werden, erhalten eine Förderung anhand der einzelnen Abschnitte

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen).

Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

2. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildungen

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen greifen für junge Menschen wichtige Themen auf oder vermitteln ihnen gezielt Wissen oder Fertigkeiten, die zur Entwicklung ihrer rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten beitragen. Sie dienen jungen Menschen als Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in die Gesellschaft und deren komplexen Zusammenhänge. Die Entwicklung von offensiven, konstruktiven Strategien zu einer angemessenen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit soll dabei im Mittelpunkt stehen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten für Inhaber/innen der Jugendleiter/in-Card als Fortbildung.

Daneben werden auch Maßnahmen zur Qualifizierung (Fortbildung) von Jugendleiter/innen (außerhalb einer Grundausbildung) gefördert, insbesondere im Sinne einer Ergänzung oder Vertiefung von Themen einer Grundausbildung.

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gilt darüber hinaus:

An der Veranstaltung müssen mindestens fünf Stormarner und ein/e Leiter/in teilnehmen. Dabei werden Stormarner Teilnehmende berücksichtigt, die mindestens 14 Jahre alt und jünger als 27 Jahre sind. Das 27. Lebensjahr als Altersgrenze gilt nicht für

- Teilnehmende mit einer Jugendleiter/in-Card (oder einem Card-Ersatz),
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit eines Stormarner Trägers sowie
- die anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung.

In begründeten Einzelfällen darf das Mindestalter von 14 Jahren unterschritten werden

Gefördert werden:

- Veranstaltungen mit Übernachtung¹² bis zu einer Höchstdauer von fünf Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, wenn die Dauer der Veranstaltung insgesamt mindestens sechs Programmstunden beträgt und bei Veranstaltungsreihen mindestens zwei Programmstunden je Termin.

Das Programm sowie die Qualifikation der Referent/innen müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung (Konzept) und den Förderzielen nach dieser Richtlinie gerecht wird.

Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie

- Maßnahmen, die der sportlichen Aus- und Fortbildung dienen,
- Sonstige Fachlehrgänge (z.B. in Vorträgen oder Übungen),
- Wettkämpfe, Auftritte (z.B. Konzertreisen) und Maßnahmen, die vorwiegend zu touristischen Zwecken durchgeführt werden,
- Großveranstaltungen (z.B. Konferenzen, Verbandstreffen, Messen, Kirchentage),
- Baumaßnahmen und Maßnahmen die in wesentlichen Teilen Baumaßnahmen gleichzusetzen sind.

Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Jugendgästehaus Lütjensee durchgeführt werden¹³.

¹² Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

¹³ Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Jugendgästehaus Lütjensee zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

2.2 Umfang der Förderung

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden in den unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

- Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung

- a) Die Grundförderung beträgt 10,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 10,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- c) Für Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt die Förderung insgesamt höchstens 1.000,00 Euro je Tagesveranstaltung.

- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 10,00 Euro je anzurechnender Person. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 450,00 Euro je Veranstaltungsreihe.

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen). Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

2.3 Ergänzende Mitförderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein

Der Kreis Stormarn bearbeitet für Stormarner Träger die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Landesmittel). Hierzu gelten die allgemeine Richtlinie sowie die Nummern 2.1 dieser Richtlinie analog.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen aus Mitteln des Kreises Stormarn gelten gleichzeitig als Antrag zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Landesmitteln.

Der Umfang der Förderung beträgt bei Veranstaltungen mit Übernachtung 3,00 Euro je Tag und anzurechnender Person, bei Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung 3,00 Euro je Veranstaltung und anzurechnender Person.

Antragsteller/Träger (Hinweis: Das Jugendamt verwendet die bei ihm zur Trägerakte benannten Träger- und Adressdaten.)

Träger (Verein/Gruppe)	Anschrift
------------------------	-----------

EDV-/ Träger-Nr. (falls bekannt):

--	--	--	--	--

Wird vom Jugendamt ausgefüllt:Antrags-
Nummer:**Kreis Stormarn****Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
23840 Bad Oldesloe**

Eingangsvermerke:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine

- Grundausbildung
 außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung (je Kreis- und Landesmittel)

Angaben zur Veranstaltung

Zielort/-Land		Achtung: Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit ausgefüllter Vorderseite und den erforderlichen Unterlagen (siehe Richtlinie) beim Jugendamt vorliegen!
..... in (bitte ankreuzen) <input type="radio"/> Stormarn <input type="radio"/> Schl.-Holst. <input type="radio"/> Deutschland <input type="radio"/> Ausland Europa <input type="radio"/> außereurop. Ausland		
Zeitraum: (am) von	bis	Anzahl Tage
Personen insgesamt (Plan)	Pers.	davon in die Förderung durch den Kreis Stormarn einzubeziehende Personen („Stormarner“ insgesamt Plan) Pers.
Leiter/in (Name)	Jugendleiter/in- Card Nr.*	gültig bis:
Achtung: * Bei Jugendleiter/in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist eine Kopie der gültigen Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) wäre nachzuweisen.		
Die grundsätzlich zuwendungsfähigen Sachkosten (siehe Richtlinie) betragen für die <u>gesamte</u> Maßnahme voraussichtlich		Euro.

Konto-/Bankverbindung

Konto Nr.:	BLZ:	Bank/Spk.:
Kontoinhaber/in (Name u. Anschrift)		

Bestätigung des Trägers

<p>Ich versichere, dass die Maßnahme, auf die sich der Antrag bezieht, den geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Stormarn entspricht und dass die Zuwendung entsprechend diesen Richtlinien zur Deckung der Ausgaben in der Maßnahmen verwendet wird. Ich versichere, dass im Bezug auf die durch den Kreis Stormarn zu berücksichtigende Förderungsgrundlage keine Fördermittel der Kreise Herzogtum Lauenburg oder Segeberg oder den Hansestädten Lübeck oder Hamburg beantragt bzw. in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ich versichere weiterhin, dass mit der beantragten Zuwendung die volle Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit eine Förderung aus Landesmitteln nicht möglich ist, stellen wir die Gesamtfinanzierung anderweitig sicher. Weitere <u>Mittel des Kreises Stormarn oder des Landes Schleswig-Holstein</u>, auch aus anderen Haushaltsstellen oder Programmen (z.B. Fahrtenförderung/<u>Kreismitel</u> über den Kreisjugendring oder Ministerien), werden für diese Maßnahme nicht beantragt bzw. in Anspruch genommen (wenn nicht zutreffend, Erläuterung/Antrag beiliegend). (Hinweis: Fördermittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können hiervon unabhängig beantragt werden.)</p> <p>Die Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz aus der allgemeinen Richtlinie habe ich zur Kenntnis genommen. Der Verwendung der Daten auf dieser Basis stimme ich zu. Ich weiß, dass ich diese Einwilligung widerrufen kann.</p>		
Für die Richtigkeit der Angaben		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Stempel	Unterschrift d. Bevollmächtigten

Dieser Antrag muss 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen!

Hinweise zum Antrag und zum Antragsformular

Allgemeine Hinweise

Formular für welche Maßnahmen?

Der Antrag ist an das Jugendamt gerichtet und bezieht sich auf eine Grundausbildung oder eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung oder Fortbildung.

(Anträge zu Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen nimmt der Kreisjugendring Stormarn e.V. - auf dessen Formularen - entgegen.)

Außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung?

Die Unterscheidung ist für die Förderung nicht von Bedeutung. Sie dient lediglich statistischen Zwecken. Bitte ordnen Sie Ihre Maßnahme selbst zu.

(Hier eine mögliche Charakterisierung):

- Eine Fortbildung richtet sich ganz oder vorwiegend an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und greift Themen bzw. Inhalte auf, die die Ausbildung ergänzen oder vertiefen.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind ebenfalls zielgerichtet, orientieren sich in ihren Themen und Methoden jedoch allgemeiner an der Förderung der Entwicklung der teilnehmenden jungen Menschen. Erfahrung in der Leitung von Jugendarbeit ist keine Teilnahmevoraussetzung (weiter zur Zielsbestimmung siehe auch Nr. 2 der Einzelrichtlinien).

(Unabhängig davon gilt für Card-Inhaber/innen die Teilnahme an einer außerschulischen Jugendbildung ebenfalls als Fortbildung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Card.)

Frist

Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Richtlinie) beim Jugendamt vorliegen!

(Je früher desto besser.)

Weiter Antragsunterlagen

Dem Antrag fügen Sie bitte die folgenden weiteren Unterlagen bei (siehe auch Nr. 6 der allgemeinen Richtlinie)

- sachgerechtes, aussagefähiges Konzept * (Konzept der Grundausbildung bzw. Darstellung der außerschulischen Jugendbildung/ Fortbildung in Thema, Ziel/en und Methoden)
- ausführliches Programm (i.d.R. als Zeit-Themen-Raster)
- Verzeichnis der Referentinnen bzw. Referenten (Anschrift und Qualifikation)
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten (i.d.R. im Formular)

(sowie - falls erforderlich - weitere Erläuterungen/ Informationen)

* Ihre Unterlagen fassen Sie i.d.R. bitte schriftlich, kompakt, jedoch so ausführlich wie nötig ab.

Im Ausnahmefall können Sie die Informationen zum Konzept in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter im Jugendamt vorbringen.

Angaben im Formular

(Erläuterungen zu einigen Angaben)

Personanzahlen

Geben Sie bitte an, wie viele Personen voraussichtlich insgesamt an der Maßnahme teilnehmen werden (alle Personen, inklusive aller Teilnehmenden, Leiter/innen und Referent/innen). Geben Sie daneben an, wie viele dieser Personen voraussichtlich in die Förderung nach dieser

Richtlinie einzubeziehen sind (bitte beachten Sie die Altersgrenzen in den Einzelrichtlinien sowie die allgemeinen Bestimmungen zu „Stormarner Teilnehmenden“ in Nr. 4 der allgemeinen Richtlinie). Wenn Sie davon ausgehen, dass voraussichtlich alle Teilnehmenden und Leiter/innen auch in die Förderung mit einbezogen werden können, unterscheiden sich die beiden Personenzahlen nicht.

Leiter/Leiterin (Jugendleiter/in-Card bzw. berufliche Qualifikation als Ersatz)

Bitte beachten Sie das Gebot der qualifizierten Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie.

Besitzt der Leiter oder die Leiterin eine einschlägige berufliche Qualifikation (als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card), geben Sie unter „Card-Nr.“ bitte den Beruf an und legen Sie dem Antrag einen Nachweis über diese Qualifikation bei.

Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden grundsätzlich nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

Voraussichtlich zuwendungsfähige Sachkosten

Geben Sie die voraussichtliche Höhe derjenigen Sachkosten an, die nach Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig sind. Beziehen Sie sich dabei auf die Sachkosten, die im Bezug auf die gesamte Maßnahme (die gesamte Gruppe) (voraussichtlich) entstehen.

(soweit - aufgrund der Gruppenzusammensetzung - durch den Kreis Stormarn nur eine anteilige Förderung erfolgen kann, teilt das Jugendamt im vorläufigen Bewilligungsbescheid mit, wie hoch der Zuwendungsbetrag aus Kreismitteln voraussichtlich sein wird.)

(Was zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehört, ist allgemein in Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien genannt. Im Zweifel rufen Sie bitte beim Jugendamt an.)

Die Konto-/Bankverbindung

... ist normalerweise ausschließlich ein Konto des Trägers (z.B. Jugendkonto), das in seiner Buchführung berücksichtigt wird.

Information zu Landesmitteln

Landesmittel können nur für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gewährt werden (also nicht für Grundausbildungen). Für den Fall, dass keine Landesmittel mehr verfügbar sind, verpflichtet sich der Träger dazu, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch entsprechend höhere Eigenmittel sicherzustellen.

Bei Fragen zur inhaltlichen Gestaltung oder zur Förderung (und Antrag) wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter im Jugendamt:

Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
Bärbel Onas
Mommсенstr. 11 (Gebäude D, Raum 103)
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 / 160 - 1518
Fax: 0 45 31 / 160 77 1518
E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de

3. Freizeitfahrten, Kinder- und Jugenderholung und Internationale Jugendbegegnungen

3.1 Zielbestimmungen

Freizeitfahrten sind eine wichtige Angebotsform in der Jugendarbeit, um Kindern und Jugendlichen durch das Zusammenleben in einer Gruppe Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Freizeitfahrten sollen insbesondere der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung der jungen Menschen sowie der Erholung und Entspannung dienen, den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen untereinander fördern und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen beitragen. Demokratische Leitung, die Beteiligung der Teilnehmenden an den sie betreffenden Entscheidungen sowie Spiele und Angebote, die zur Friedfertigkeit erziehen und zu kreativem, solidarischen Handeln anregen, sind unverzichtbare Bestandteile von Freizeitfahrten.

Bei der Förderung von Freizeitfahrten wird vorausgesetzt, dass sich die anerkannten- oder förderungswürdigen Träger der Jugendhilfe ihrer Angebote und Aufgaben bewusst sind.

Internationale Jugendbegegnungen sollen die Verständigungsbereitschaft junger Menschen und ihre Fähigkeit zum friedlichen Zusammenleben fördern.

Durch die persönliche und partnerschaftliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Staaten und einem darauf bezogenen Programm sollen die Teilnehmenden andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennenlernen.

Internationale Jugendbegegnungen im hier beschriebenen Sinn können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Teilnehmenden gezielt vorbereiten und das Programm gemeinsam mit der ausländischen Partnergruppe abstimmen und bewusst gestalten.

3.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsberechtigung

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Antragsberechtigt ist der Kreisjugendring Stormarn e.V.

3.3 Verwendungszweck

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. darf die jeweils bewilligten Mittel für die Förderung von Freizeitfahrten bzw. internationalen Begegnungen im Sinne dieser Richtlinie verwenden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für die Förderung von Trägern und Maßnahmen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinie analog.
- Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Förderbestimmungen beschließen, die ebenfalls zu beachten sind.

3.4 Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Förderung an den Kreisjugendring Stormarn e.V. erfolgt jeweils auf der Basis seines formlosen Antrags an das Jugendamt. Die Anträge sollen vor Beginn des Maßnahmenjahres vorliegen. Die Verwendungsnachweise sollen unverzüglich nach Ende des Maßnahmenjahres jedoch bis 31.03. des auf das Maßnahmenjahr folgende Jahr vorgelegt werden.

Anhang

Merkblatt zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.

1. Der Kreisjugendring Stormarn e.V. (im folgenden KJR) fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen, die den Zielvorgaben nach Nr. 3.1 der Einzelrichtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit entsprechen. Für die Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den KJR gilt die allgemeine Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit analog.
Der KJR fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Rahmen der ihm für diesen Zweck verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch gegenüber dem KJR nicht.
2. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus Nr. 2.2 der allgemeinen Richtlinie.
3. Weitere Förderungsvoraussetzungen
 - An einer Freizeitfahrt müssen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ein/e Leiter/in.
 - An einer internationalen Begegnung müssen mindestens fünf Stormarner und mindestens fünf Personen der ausländischen Gruppe teilnehmen, die jeweils das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie ein/e Leiter/in.
 - Die Altersgrenze gilt jeweils auch bei der Berücksichtigung von Teilnehmenden in der Förderung. Leiter/innen oder Betreuer/innen können auch älter als 26 Jahre sein.
 - Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens drei Tage einschließlich An- und Abreise dauern. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
 - Die qualifizierte Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie ist eine unverzichtbare Förderungsvoraussetzung.
 - Die Maßnahme soll in der Regel nicht am Ort des Trägers stattfinden. Eine Ausnahme ist im begründeten Einzelfall möglich. Zur Prüfung dieses Einzelfalls ist vor Beginn der Maßnahme ein Programmablauf mit dazugehörigen Rahmendaten vorzulegen.
4. Besondere Förderungsbestimmungen für internationale Begegnungen:
 - Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Turniere, Meisterschaften und Ähnliche).
 - Der Träger soll einen partnerschaftlichen Austausch (gegenseitige Besuche) mit der ausländischen Gruppe anstreben.

5. Umfang der Förderung

- Die Förderung für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Ausland bezieht sich auf die Stormarner Teilnehmenden sowie deren anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen der Maßnahme.
- Die Förderung für internationale Begegnungen im Inland bezieht sich auf die Anzahl der Teilnehmenden in der ausländischen Gruppe, eine maximal gleiche Anzahl Stormarner Teilnehmenden sowie die anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen.
Die Begrenzung der Anzahl der Stormarner Teilnehmenden entfällt, wenn die Unterkunft der Stormarner und ausländischen Teilnehmenden gemeinsam in einer Einrichtung stattfindet.
- Die Förderung beträgt je Tag und anzurechnender Person **2,75 Euro**.
(Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Förderung gezahlt werden.)
- Für je angefangene sieben Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Es ist das geltende Formular des KJR zu verwenden.

Der vollständige Verwendungsnachweis muss dem KJR bis spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme vorliegen. Dem vollständig ausgefüllten Formular ist eine unterschriebene Teilnahmeliste beizulegen, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben. Dem Verwendungsnachweis soll* zudem eine vom Unterkunftsgeber unterschriebene Aufenthaltsbestätigung beigelegt werden.

(* Ein Abweichen von diesem Grundsatz/Standard ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)

Das Formular für den Verwendungsnachweis - mit Teilnahmeliste und Unterkunftsbestätigung - kann von der Internet-Seite des KJR geladen werden oder wird auf Wunsch zugesandt.

Antrag 2014-F-

auf eine Beihilfegewährung für eine

Jugendfreizeitfahrt Int. Begegnung

Kreisjugendring Stormarn e.V.
Grabauer Str. 19
23843 Bad Oldesloe

gleichzeitig fördert der KJR mit diesem Antrag die Freizeitfahrten im Auftrag der folgenden Städte und Gemeinden:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Stadt Ahrensburg | <input type="checkbox"/> Gemeinde Köthel |
| <input type="checkbox"/> Stadt Bad Oldesloe | <input type="checkbox"/> Gemeinde Lasbek |
| <input type="checkbox"/> Stadt Bargtheide | <input type="checkbox"/> Gemeinde Lütjensee |
| <input type="checkbox"/> Stadt Glinde | <input type="checkbox"/> Gemeinde Meddewade |
| <input type="checkbox"/> Stadt Reinbek | <input type="checkbox"/> Gemeinde Neitz |
| <input type="checkbox"/> Stadt Reinfeld | <input type="checkbox"/> Gemeinde Nienwold |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Ammersbek | <input type="checkbox"/> Gemeinde Pöhlitz |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Bargfeld-Stegen | <input type="checkbox"/> Gemeinde Rausdorf |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Barsbüttel | <input type="checkbox"/> Gemeinde Rethwisch |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Delingsdorf | <input type="checkbox"/> Gemeinde Rümpel |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Elmenhorst | <input type="checkbox"/> Gemeinde Steinburg |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Grabau | <input type="checkbox"/> Gemeinde Tangstedt |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Grande | <input type="checkbox"/> Gemeinde Trittau |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Grönwold | <input type="checkbox"/> Gemeinde Todendorf |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Großensee | <input type="checkbox"/> Gemeinde Tiavenbrück |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Hamfelde | <input type="checkbox"/> Gemeinde Tremsbüttel |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Hammoor | <input type="checkbox"/> Gemeinde Witzhave |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde Jersbek | |

Wir erhalten für diese Maßnahme bereits andere Kreis-
mittel (z.B. Seminarförderung) und beantragen
nur die Zuschüsse der Städte und Gemeinden.
(siehe rechts)

Träger/Verein/Gruppe:

<u>Anschrift:</u>	<u>Trägernummer:</u> (falls bekannt)
	T -

<u>Leiter/-in der Fahrt:</u>	<u>Jugendgruppenleitercard Nr:</u>	<u>bzw. entsprechende andere Qualifikation:</u>

Bei Jugendgruppenleitercards, die von auswärtigen Jugendämtern ausgestellt sind, und bei anderer Qualifikation bitte Kopie beifügen.

Ziel: (Ort, ggf mit Postleitzahl, Bundesland, Land:

Stormarn Schl. Holst. Deutschland. Ausland Europa Ausland ohne Europa

<u>Zeitraum:</u>	<u>Anzahl der Tage:</u>	<u>Fahrteteilnehme r (inkl. Betreuung):</u>		
Von: bis :		männlich	weiblich	Gesamtzahl

Bankverbindung:

Kontonummer: Bankleitzahl: Bank:

Kontoinhaber/-in:

Ich versichere, dass diese Fahrt keine Studien- bzw. Trampfahrt, keine Konfirmandenfreizeit und keine Klassenfahrt, sondern eine Freizeitfahrt im Sinne der Richtlinien des Kreises Stormarn gewesen ist.

Ich versichere außerdem, dass die uns bewilligte Beihilfe entsprechend dem Antrag und den Richtlinien des Kreises Stormarn verwendet werden. Ich versichere auch, dass mit der Beihilfe die volle Finanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist. Weitere Mittel - auch aus anderen Haushaltsstellen des Kreises - werden für diese Maßnahme nicht beantragt.

<u>Ort, Datum:</u>	<u>Stempel Veranstalter:</u>	<u>Für die Richtigkeit der Angaben:</u>
		(Unterschrift des/der Bevollmächtigten)

Bitte nicht vergessen, die Aufenthaltsbescheinigung auf der Rückseite von der Einrichtung ausfüllen zu lassen.

DIESER ANTRAG MUSS 4 WOCHEN NACH ENDE DER FAHRT DEM KJR VORLIEGEN!

Teilnehmer(innen)- und Betreuer(innen)liste (ggf. auf gesondertem Blatt)

Lfd Nr.	Name, Vorname	männlich = M Weiblich = W	Gebdatum bzw .Alter	Straße Postleitzahl. Wohnort	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Aufenthaltsbescheinigung:

Ich bescheinige hiermit, dass die umseitig aufgeführte Veranstaltung hier stattgefunden hat.			
In der Einrichtung:			
von:	bis:	Stempel der Einrichtung:	Ort, Datum:
Zahl der Teilnehmenden inkl. Betreuung			Unterschrift:

JULEICA - Online - Antragsverfahren

Der Kreisjugendring Stormarn e. V. (KJR) führt die Druckfreigabe von JULEICA – Anträgen im Online-Verfahren für den Kreis Stormarn durch.

Was ist die JULEICA?

Die JULEICA ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Sie macht Dich zum/zur ausgebildeten und qualifizierten Jugendgruppenleiter/In

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um eine JULEICA beantragen zu können, müsst Ihr bei einem Träger bzw. einer ehrenamtlichen Organisation Mitglied sein.
Der Träger muss bei www.juleica.de angelegt sein.
Sollte das nicht der Fall sein, wende Dich bitte an den Landesverband, bei dem Dein Verein bzw. Deine Vereinsjugend Mitglied ist.
Träger ohne einen solchen Landesverband wenden sich bitte an den KJR Stormarn.

Möchtest Du ausgebildeter Jugendgruppenleiter werden und eine JULEICA beantragen?
Dann muss Du noch einen Jugendgruppenleiter/In -Kurs (JGL) absolvieren.
Der KJR, die Evangelische Jugend, der Stadtjugendring Ahrensburg u. a. bieten einen solchen Kurs i. d. R. 1 - 2 x im Jahr an.
Teilnehmen kann jeder, der mindestens 15,5 Jahre alt ist! Zusätzlich muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mind. 16 Std.) nachgewiesen werden.

Wie wird die JULEICA beantragt?

Die Card könnt Ihr ausschließlich online auf der Webseite www.juleica.de beantragen.

1. Persönliche Daten
Trage Deine persönlichen Daten wie Adresse, Geburtsdatum usw. in den Online-Antrag ein. Lade bitte ein Foto von Dir hoch. Infos zur Qualität des Fotos findest Du unter www.juleica.de
2. Auswahl des Trägers
Du wählst den Träger, bei dem Du ehrenamtlich tätig bist (z. B. Sportverein etc.) aus der Liste aus.
3. – 5. freiwillige statistische Angaben
6. Datenschutzbestimmungen und Selbstverpflichtung
Damit die JULEICA beantragt werden kann, musst Du die Datenschutzbestimmungen und die Selbstverpflichtung akzeptieren.

7. Kontrolle der Daten
Mit Deinem Klick auf „Antrag stellen“ wird Dein Träger automatisch informiert, dass es einen neuen Antrag gibt.
8. Bestätigung und Druckansicht
9. Einsendung der schriftlichen Nachweise zum Online-Antrag
Nach dem Absenden Deines Online-Antrages benötigt Dein Träger (Landesverband/ Kreisjugendring) zur weiteren Bearbeitung Deine Nachweise (Erste-Hilfe / JGL-Grundkurs) in Kopie.

Erst wenn der Online-Antrag und Deine Unterlagen vorliegen, kann Deine JULEICA frei geschaltet werden.

Wie verlängert sich die JULEICA?

Die JULEICA ist in der Regel 3 Jahre gültig. Danach ist eine Neuausstellung erforderlich; wieder über www.juleica.de.

Wichtig hierfür ist eine Fortbildungsbescheinigung, die nicht älter als 3 Jahre ist.

Der KJR und auch andere Träger bieten regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen an.

Welche Vorteile hat die Jugendgruppenleiter-Card?

Die mehrtägige Ausbildung zum/zur Gruppenleiter/In soll Euch für die Arbeit in Jugendgruppen fit machen. Neben praktischen Anregungen für die Jugendarbeit (Abenteuer-, Spiel-, Gruppenpädagogik, Teamarbeit, Konfliktlösung, Ferienfreizeitenplanung uvm) werden auch die Bereiche Rechtskunde und Finanzierung behandelt.

Die Jugendgruppenleiter-Card qualifiziert nicht nur, sie bringt auch regionale und bundesweite (u. a. kostenlose Mitgliedschaft im DJH...) Vergünstigungen mit sich.

Weitere Informationen zu Vergünstigungen gibt es auch unter www.juleica.de

Welche besonderen Vergünstigungen es wo in Stormarn gibt erfahrt ihr unter www.kjr-stormarn.de

Außerdem haben die Inhaber der JULEICA ggf. einen Anspruch auf **Freistellung** (Sonderurlaub), wenn sie an einer Maßnahme der Jugendarbeit teilnehmen wollen. Mehr dazu erfahrt ihr auf der nächsten Seite.

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 9 – GL.Nr. B 860-8-12)

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

§ 1

Voraussetzungen für die Freistellung

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und

1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,
2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat oder
3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 2

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) Die Erstattung des Verdienstausschlags ist vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger zu beantragen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer

Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

(3) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe.

(4) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

§ 3

Fortzahlung von Bezügen

(1) Das Land stellt die in § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2009

Dr. Heiner Garg

Minister für Arbeit,
Soziales und Gesundheit

Antrag
auf Erstattung von Verdienstausschlag gemäß der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 9 – GL.Nr. B 860-8-12)

Formular für Mitarbeiter bei Stormarner Trägern

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule
- Jugendarbeit - 22/5
23840 Bad Oldesloe

Eingangs- und Prüfvermerke Jugendamt

Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)

Ich beantrage die Erstattung des mir laut anliegender Bescheinigung entstehenden

Verdienstausschlages in Höhe von **Euro.**

1. Angaben zur Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller):

Vorname* Nachname*

Straße, Nr.* PLZ, Wohnort*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter

2. Juleica

Ich bin Inhaberin/Inhaber der **Juleica**

Card-Nr.* gültig
ausgestellt durch*

Ich habe **keine Juleica**, bin aber für die Durchführung erforderlich und qualifiziert

3. Arbeitgeber:

Name/Firma

Straße, Nr.* PLZ, Ort*

4. Grund der Freistellung und Verdienstausschlag

4.1 Art der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Maßnahme der Jugendarbeit*:

²⁾ Teilnahme an einer Grundausbildung als Voraussetzung zum Erwerb der Juleica **oder**

²⁾ Teilnahme an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica **oder**

²⁾ Mitwirkung (als Juleica-Inhaber) an einer Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist.

³⁾ Ich nehme aufgrund meiner besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung der Maßnahme der Jugendarbeit unverzichtbar ist (siehe anliegende Begründung des Trägers).

4.2 Datum der oben genannten Maßnahme der Jugendarbeit:

vom bis (Achtung: Antrag bitte **rechtzeitig vor Beginn** der Maßnahme stellen!)

* = Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflicht-Felder!

¹⁾ = Ausgebende Stelle. Wenn nicht Kreis Stormarn: Bitte Kopie des gültigen Dokuments beifügen.

²⁾ = Bitte (nur) eine der möglichen Maßnahme-Arten ankreuzen.

Zur **Bestätigung** fügen Sie dem Antrag bitte eine **Bescheinigung des Trägers über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme an der Maßnahme** bei. (Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme bitte nach Ende der Maßnahme vorlegen.)

³⁾ = Bitte legen Sie dem Antrag eine **Begründung des Trägers bei: 1. zur Unverzichtbarkeit und 2. zur besondere Qualifikation.**

5. Träger der Maßnahme der Jugendarbeit

Name des Trägers*			
Ansprechpartner/in		(i.d.R. der/die dem Jugendamt zur Träger- oder Förderakte benannte Ansprechpartner/in)	
Straße, Nr.*		PLZ, Ort*	

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter

Nur bei Trägern mit Sitz **außerhalb** des Kreises Stormarn:

Der Träger hat seinen Sitz in ... (PLZ, Ort)

6. Abtretungserklärung* bzw. Kontoangabe (eigenes Konto)*

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstaussfall (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird.

(Bitte nur **eine** der beiden folgenden Optionen ankreuzen und Angabe/n ergänzen)

(= Abtretungserklärung)

Ich stimme zu, dass der **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf das **Konto meines Arbeitgebers** überwiesen wird. (als Standard vorgesehenes Verfahren)

oder

Ich bitte, den **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf **mein Konto** zu überweisen, da die Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist.

Meine Kontoverbindung:

Konto Nummer	<input type="text"/>	BLZ	<input type="text"/>
Geldinstitut	<input type="text"/>	ggf. Sitz	<input type="text"/>
tatsächliche/r Inhaber/in	<input type="text"/> (wenn nicht Antragsteller/in)		

7. Datenschutz, Erklärungen

Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG):

Die in diesem Antrag zu machenden Angaben sind freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags auf Verdienstaussfallerstattung ist ohne diese Angaben und ohne Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags; eventuell geleistete Erstattungszahlungen wären ggf. zurückzuzahlen).

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Den Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Kreis Stormarn darf die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten speichern und zur Durchführung der Verdienstaussfallerstattung (für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit) weiter verarbeiten sowie die - ggf. aufbereiteten - Daten an das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung des § 2 Abs. 3 der „Freistellungsverordnung“ (Erstattung Land - Kreis) weitergegeben. Sowohl der Kreis Stormarn als auch das Land Schleswig-Holstein dürfen die Daten unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden.

Allgemeine Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von keiner anderen Stelle ein Verdienstaussfall (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird. Ich weiß, dass ich dem Jugendamt unaufgefordert jede Veränderung zu Angaben im Antrag mitteilen muss, die die Verdienstaussfallerstattung betreffen (soweit die Grundlage hierfür später eintritt, auch noch nach Bescheid/Auszahlung).

8. Unterschrift/en

Ort, Datum*

Unterschrift*

(Bei Minderjährigen, Mitzeichnung durch gesetzl. Vertreter/in)

Anlagen:

1. Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers
2. **Bescheinigung des Trägers der Maßnahme über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme/Mitwirkung bzw. Begründung des Trägers**

3.

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Arbeitgeber: Name/Firma

Straße, Nr.

Ansprechpartner/in (f. evtl. Rückfragen)

PLZ,

Tel.

Es wird hiermit bescheinigt,

dass Frau / Herr (nicht Zutreffendes bitte streichen)

freigestellte/r Mitarbeiter/in
(Vor- und Nachname)

... **in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die ehrenamtliche**
- **Teilnahme an einer Grundausbildung oder Fortbildung für ehrenamtliche**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bzw.**
- **Mitwirkung an einer Veranstaltung der Jugendarbeit**

(Name des Trägers der
Veranstaltung)

... **des/der**

... **mit Sitz in**

(Sitz/Ort des Trägers)
(Nicht Ort d. Veranstaltung)

... **freigestellt wird.** (Gemäß der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 bzw. - für Arbeitgeber außerhalb Schleswig-Holsteins - nach den dort für diesen Anlass geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.)

Der Verdienstaussfall für die genannte Person beträgt für die angegebene Zeit ...

vom [] bis [], für tatsächlich [] Arbeitstage
(nach § 23 Abs. 1 JuFöG bis zu 12 Tage/Jahr)

... **Brutto-Verdienstausfall** [] **Euro.**

Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir

mit Zustimmung* von Frau / Herrn []
auf mein / unser Konto zu überweisen:

* siehe
Abtretungserklärung
im Antrag auf
Erstattung von
Verdienstausfall

tats. Inhaber

Konto

Geldinstitut

ggf. Buchungsvermerk

(wenn nicht o.g.)

BLZ

ggf. Sitz

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Name Unterzeichner/in

Anmerkungen/Hinweise des Jugendamtes im Kreis Stormarn an den Arbeitgeber:

- Bei Fragen erreichen Sie uns (Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit) unter Telefon: 0 45 31 / 160 - 339 oder E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de
- Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt.
(Die Verdienstaussfallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)
- **Bitte füllen Sie diese Bescheinigung umgehend aus und leiten Sie sie weiter.**

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles

(nach den gesetzlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein⁶)

Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und ...

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist **nicht** auf das nächste Jahr übertragbar.

3. Erstattung des Verdienstaufalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

4. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ...

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- muss der Antrag auf Verdienstaufallerstattung beim Jugendamt vorliegen.

5. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich **vor Beginn** der Veranstaltung der Jugendarbeit.

6. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

7. Zahlung des Erstattungsbetrages

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: § 23 Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 9)

⁶ Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigen Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt. (Die Verdienstaufallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)

Notizen:

